

**Verbandsordnung
des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Süd,
Landkreis Cuxhaven,
vom 14. Dezember 2005
einschließlich der Änderung vom 29. August 2006**

Auf der Grundlage der §§ 7ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352), hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Süd am 14. Dezember 2005 diese Verbandsordnung, sowie deren erste Änderung vom 29. August 2006, beschlossen:

**§ 1
Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind die Samtgemeinden Beverstedt, Hagen, Hambergen und die Gemeinden Loxstedt und Schwanewede.

**§ 2
Name und Sitz des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Wasserversorgungsverband Wesermünde-Süd und hat seinen Sitz in Bramstedt. Das Verbandsgebiet umfasst die in der Anlage zu dieser Verbandsordnung gekennzeichnete Fläche.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.
- (3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen und dem Namen des Verbandes als Umschrift.

**§ 3
Verbandsaufgaben**

Der Zweckverband hat in seinem Verbandsgebiet die Aufgabe:

- (1) der Trinkwasserversorgung.
- (2) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, eine Gesellschaft errichten, erwerben oder sich daran beteiligen.
- (3) Der Zweckverband kann im Rahmen seiner Aufgaben außerhalb seines Verbandsgebietes tätig werden, soweit dies für die Verbandsmitglieder statthaft wäre.

§ 4 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- (1) die Verbandsversammlung
- (2) der Verbandsausschuss und
- (3) die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht neben den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten aus Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder. Diese werden von dem jeweiligen Hauptorgan der Verbandsmitglieder bestimmt. Sie müssen für das Hauptorgan der kommunalen Körperschaft wählbar sein.
- (2) Jedes Mitglied entsendet pro Stimme eine Vertreterin oder einen Vertreter. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter ergibt sich aus der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden, wobei nur die Einwohner in den Gebieten zu berücksichtigen sind, die vom Verband mit Trinkwasser versorgt werden. Je angefangene 2.000 Einwohner entsenden die Mitgliedsgemeinden unter Anrechnung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten eine Vertreterin oder einen Vertreter. Die maßgebende Einwohnerzahl ergibt sich gemäß § 137 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO).
- (3) Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Dabei können sich die Vertreterinnen und Vertreter eines Verbandsmitgliedes, die nicht Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamte sind, bei der Ausübung des Stimmrechts vertreten.
- (4) Die Stellvertretung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten und des an ihre oder seine Stelle tretenden Bediensteten regelt das Verbandsmitglied.
- (5) Die Verbandsversammlung wird für die Dauer der Wahlperiode der Räte der Mitgliedsgemeinden gebildet.
- (6) Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Verbandsversammlungsmitglieder ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger fort.
- (7) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Entsendung nicht mehr bestehen.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über:

1. Änderungen der Verbandsordnung
2. die Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes

3. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin oder seines Stellvertreters.
4. die Geschäftsführung und die Regelung der Stellvertretung
5. die Bestimmung einer anderen Person i. S. des § 15 Abs. 2 Satz 3 NkomZG
6. Angelegenheiten über die nach den Vorschriften der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) der Rat oder der Verwaltungsausschuss beschließt, soweit nicht einzelne Aufgaben einem anderen Organ zugewiesen werden. Dies gilt nicht für Rechtssetzungsbefugnisse.
7. die Veräußerung und den Erwerb von Grundstücken mit einem Wert von über 50.000 €.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung, Vorsitz in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter von kommunalen Körperschaften mehr als die Hälfte der gesamten Stimmzahl der Versammlung erreichen.
- (2) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 33 Abs. 2 NGO) wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung des ältesten Anwesenden hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter einer kommunalen Körperschaft für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die oder der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen,
 1. wenn es ein Drittel der Vertreter der Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuss unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt,
 2. wenn die letzte Sitzung der Verbandsversammlung länger als drei Monate zurückliegt und ein Vertreter oder eine Vertreterin der Verbandsversammlung die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind bekannt zu machen.
- (6) Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

- (7) Die Verbandsversammlung fasst, soweit die Verbandsordnung nicht etwas anderes vorsieht, ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Verbandsversammlungsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (8) Über den Verlauf der Verbandsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zur Kenntnis zu übersenden ist.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Verbandsversammlungsmitglieder sind als solche ehrenamtlich tätig. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze aus.
- (2) Für die Vertreterinnen und die Vertreter der kommunalen Mitglieder gilt § 111 Abs. 1 Satz 2 NGO entsprechend.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die sonstigen ehrenamtlich tätigen Kräfte erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe einer von der Verbandsversammlung zu erlassenden Entschädigungssatzung.

§ 9 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus der oder dem Verbandsvorsitzenden, sechs weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung sowie der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer ohne Stimmrecht.
- (2) Die jeweiligen Verbandsmitglieder bestimmen, wer von ihren Vertreterinnen oder Vertretern in der Verbandsversammlung die Sitze im Verbandsausschuss besetzt und wer die Stellvertretung wahrnimmt.
- (3) Aus dem Kreis der Ausschussmitglieder ist von den Vertreterinnen oder Vertretern der Verbandsversammlung eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter der oder des Verbandsvorsitzenden zu wählen.
- (4) Die Amtszeit des Verbandsausschusses deckt sich mit der Amtszeit der Verbandsversammlung.
- (5) Für die Entschädigung der Ausschussmitglieder gilt § 8 Abs. 3 dieser Verbandsordnung entsprechend.
- (6) Die Mitglieder des Verbandsausschusses bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt.

§ 10 Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss bereitet die von der Verbandsversammlung zu fassenden Beschlüsse vor.

- (2) Dem Verbandsausschuss obliegt insbesondere die Beschlussfassung über:
1. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken ab einem Wert von 5.000 €
 2. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Dienstkräften ab einer Entgeltgruppe 7 TV-V
 3. Empfehlung des Wirtschaftsprüfers
 4. Entscheidungen über Verfügungen und Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplanes mit Wertgrenzen (Nettorechnungsbeträge) ab
 - a) 10.000 € bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen, denen keine Ausschreibung vorausgegangen sind
 - b) 5.000 € bei der Verfügung über Betriebsvermögen
 - c) 5.000 € beim Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge)
 - d) 1.500 € bei der Niederschlagung, dem Erlass und der Stundung von Forderungen
 5. Abschlüsse und Veränderungen von Sonderverträgen
- (3) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Verbandsversammlung nicht eingeholt werden kann, ordnet der Verbandsausschuss die notwendigen Maßnahmen an.

§ 11

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss wird von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Verbandsausschussmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangen.
- (2) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (3) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Mitglieder mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahl des Verbandsausschusses erreichen.
- (4) Der Verbandsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Mitglieder des Verbandsausschusses unterliegen dem Weisungsrecht von Rat und Verwaltungsausschuss der jeweiligen Verbandsmitglieder. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (6) Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der oder dem Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung zuzusenden.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Zweckverbandes in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie im gerichtlichen Verfahren. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses beratend teil.
- (3) Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer obliegen insbesondere:
 1. die Vorbereitungen der Beschlüsse des Verbandsausschusses und die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung;
 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses;
 3. die Entscheidungen über Verfügungen und Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplanes mit Wertgrenzen (Nettorechnungsbeträge) bis zu
 - a) 10.000 € bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen, denen keine Ausschreibung vorausgegangen sind
 - b) 5.000 € bei der Verfügung über Betriebsvermögen
 - c) 5.000 € beim Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge)
 - d) 1.500 € bei der Niederschlagung, dem Erlass und der Stundung von Forderungen
 4. Einstellungen von Dienstkräften unterhalb der Vergütungsgruppe, die dem Verbandsausschuss vorbehalten ist, unter Einbeziehung der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
 5. die Unterrichtung der oder des Verbandsvorsitzenden, des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes
 6. Weisungen der Aufsichtsbehörden auszuführen, soweit dabei kein Ermessensspielraum gegeben ist
 7. Einspruch einzulegen für den Fall, dass die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer einen Beschluss der Verbandsversammlung für rechtswidrig hält. Der Kommunalaufsichtsbehörde ist unverzüglich über den Sachverhalt zu berichten und die Verbandsversammlung davon zu unterrichten.
- (4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses nicht eingeholt werden kann, ordnet die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer im Einvernehmen mit der oder dem Verbandsversammlungsvorsitzenden die notwendigen Maßnahmen an. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat die Verbandsversammlung bzw. den Verbandsausschuss in der nächsten Sitzung hiervon zu unterrichten.
- (5) Außerhalb der laufenden Verwaltung bedürfen verpflichtende Erklärungen der handschriftlichen Unterzeichnung durch die Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer.

- (6) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt den Verband nach außen in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten sowie in gerichtlichen Verfahren.
- (7) Für den Verhinderungsfall ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter durch Beschluss der Verbandsversammlung dauerhaft zu bestellen. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer.

§ 13

Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und den Jahresabschluss gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entsprechend in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Wirtschaftsplan bedarf für die genehmigungspflichtigen Teile der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (4) Gemäß § 16 Abs. 3 NKomZG wird auf den Erlass einer Haushaltssatzung und die mehrjährige Finanzplanung verzichtet.

§ 14

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Süd beträgt Euro 2 Millionen.
- (2) Das Stammkapital verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der Einwohner. Die maßgebende Einwohnerzahl ergibt sich aus § 137 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), wobei nur die Einwohner in den Gebieten zu berücksichtigen sind, die vom Verband mit Trinkwasser versorgt werden.
- (3) Das das Stammkapital übersteigende Eigenkapital wird einer Rücklage zugewiesen. Dieser Rücklage werden Verluste entnommen und Gewinne zugeführt.

§ 15

Verbandsumlage

- (1) Der Zweckverband erhebt für den Fall, dass die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, den Finanzbedarf zu decken, von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage.
- (2) Die Verbandsumlage für die Aufgabe Trinkwasserversorgung verteilt sich auf die Mitglieder entsprechend § 14 Abs. 2.

§ 16

Änderung der Verbandsordnung, Umwandlung und Auflösung

- (1) Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Änderung der Verbandsordnung bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (2) Die Umwandlung sowie die Auflösung des Zweckverbandes erfordert eine einstimmige Entscheidung in der Verbandsversammlung.

§ 17

Voraussetzungen und Abwicklung der Auflösung

- (1) Im Falle der Auflösung des Verbandes wird nach Abdeckung der Schulden das verbleibende Vermögen nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 verteilt.
- (2) Im Falle einer Auflösung bzw. Umwandlung des Zweckverbandes sind die bestehenden Dienst- und Arbeitsverhältnisse vom Rechtsnachfolger beziehungsweise den Mitgliedern zu übernehmen.
- (3) Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes hierbei ergeben, werden nach Maßgabe des Abs. 1 auf die Verbandsmitglieder abgewälzt.
Diese Regelung tritt auch für den Fall ein, dass die Aufgaben des Verbandes durch Änderung der Verbandsordnung derart verändert werden, dass diese Mitarbeiter(innen) nicht mehr verwendbar sind.
- (4) Im Falle einer Auflösung sind die Schulden und das Vermögen gem. Abs. 1 und etwaige Versorgungslasten gem. Abs. 2 separat zu berechnen.
- (5) Erwirtschaftete Vermögenswerte außerhalb der wahrgenommenen Aufgaben Wasserversorgung werden zwischen den Verbandsmitgliedern nach Abs. 1 verteilt.
- (6) Kommt es in einem Verfahren zu Streitigkeiten zwischen den Verbandsmitgliedern, so ist die Aufsichtsbehörde zur Vermittlung zu bemühen. Der weitere Rechtsweg steht jedem Verbandsmitglied offen.
- (7) Für die Beschlussfassung über die Verteilung des Vermögens, sonstige Vermögenswerte, der Schulden und der Versorgungslasten ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der in § 5 Abs. 1 u. 2 genannter Vertreterinnen und Vertreter erforderlich.
Eine Auflösung des Zweckverbandes wird nur wirksam, wenn Einigung zwischen den Verbandsmitgliedern über die Verteilung der Vermögenswerte, Schulden, Versorgungslasten und der künftigen Erledigung der bisher vom Zweckverband wahrgenommenen Aufgaben besteht.

§ 18

Beitritt neuer Mitglieder und der Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet mit einstimmigen Beschluss über den Beitritt neuer Mitglieder.

- (2) Ein Verbandsmitglied kann nur im Ausnahmefall bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Mitgliedschaft kündigen. Die Beendigung der Mitgliedschaft bedarf einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Verbandsversammlung.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (4) Für die Auseinandersetzung aus Anlass der Kündigung gilt § 17 entsprechend.
- (5) Der Beitritt neuer Mitglieder oder das Ausscheiden bisheriger Mitglieder bewirkt, dass § 1 der Verbandsordnung zu ändern ist.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Zweckverbandes veranlasst die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.
- (2) Die Verbandsordnung und die Satzungen des Zweckverbandes sind in den Zeitungen „Nordsee-Zeitung“, „Osterholzer Kreisblatt“ und „Die Norddeutsche“ zu veröffentlichen.
- (3) Versorgungsbedingungen und Preise sind zu jedermanns Einsicht in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes offenzulegen und die Offenlegung ist durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbandes in der im Einzelfall zweckmäßigen Weise.

§ 20 Aufsicht, zuständiges Rechnungsprüfungsamt

- (1) Das Nieders. Ministerium für Inneres und Sport übt über die Angelegenheiten des Zweckverbandes die Rechtsaufsicht aus.
- (2) Das für die örtliche Prüfung zuständige Rechnungsprüfungsamt ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven.

§ 21 Frauenbeauftragte

- (1) Die Aufgaben der Frauenbeauftragten des Zweckverbandes werden von der Frauenbeauftragten einer der beteiligten kommunalen Verbandsmitglieder wahrgenommen.
- (2) Die Beteiligten verständigen sich außerhalb der Verbandsordnung darüber, wessen Frauenbeauftragte diese Funktion für den Zweckverband ausübt.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft, die erste Änderung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Die vorhandenen Regelungen über die Zusammensetzung der Verbandsorgane werden bis zur Neubildung der künftigen Organe nach der am 01. November 2006 beginnenden allgemeinen Wahlperiode der kommunalen Vertreter fortgeführt.

Bramstedt, 14. Dezember 2005/29. August 2006

Meyer
Verbandsvorsteher

Wittig
Geschäftsführer